



GEMEINDE HÄGGENSCHWIL

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Häggenschwil

vom 23. März 2012

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Häggenschwil vom 23. März 2012

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Häggenschwil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich Art. 1**
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Häggenschwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform Art. 2**
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe Art. 3**
Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Gemeinderat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben Art. 4**
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz Art. 5**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Sachabstimmungen Art. 6**
a) an der Bürgerversammlung
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag und Steuerfuss;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

¹ sGS 151.2.

- b) an der Urne **Art. 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Referendumsbegehren;
d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

- Wahlen
a) an der Urne **Art. 8**
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

- b) Stille Wahl² **Art. 9**
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 10**
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**
Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

- Orientierungsversammlung **Art. 12**
Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 13**
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

² Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Eventualantrag	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative³ über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 16</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert neun Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.</p>
<i>4. Initiative</i>	
Grundsatz	<p>Art. 18</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 19</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 20</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>

3 sGS 125.1

4 sGS 125.1

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 21</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 22</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p>Art. 23</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert neun Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 24</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung	<p>Art. 25</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten; b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten; c) drei weiteren Mitgliedern; d) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
-----------------	--

- Aufgaben**
- a) Im Allgemeinen **Art. 26**
 Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
 Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
 a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
 b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
 c) Organisation und Führung der Verwaltung;
 d) Bestellung von Kommissionen;
 e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
 f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
 g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
 h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
 i) Erlass eines Finanzplans;
 k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
 l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- b) Rechtsetzung **Art. 27**
 Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
 Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
 Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons **Art. 28**
 Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁶ mit einem Gemeindeanteil bis 500'000.- Franken abschliessend.
 Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000.- Franken übersteigt.
- d) Finanzbefugnisse **Art. 29**
 Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GEMEINDEUNTERNEHMEN

- Bestand** **Art. 30**
 Die Politische Gemeinde Häggenschwil führt als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen:
 a) die Elektrizitätsversorgung
 b) die Wasserversorgung
- Leitung** **Art. 31**
 Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

⁶ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

Finanzbefugnisse **Art. 32**

Die Finanzbefugnisse für die Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

V. VOLKSSCHULE

Grundsatz **Art. 33**

Die Politische Gemeinde führt die Schule.

Schulrat **Art. 34**

Der Schulrat ist eine Kommission des Gemeinderates.
Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und zwei weiteren, durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 35**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁷ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁸.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- b) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen.
- c) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente der Volksschule;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

Teilnahme an Sitzungen **Art. 36**

An den Sitzungen des Schulrates nimmt die Schulleitung sowie eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Finanzbefugnisse **Art. 37**

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Schulleitung **Art. 38**

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

Schulordnung **Art. 39**

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Rechtspflege **Art. 40**

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

⁷ sGS 151.2

⁸ sGS 211 bis 213

VI. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 41**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 42**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 43**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 44**
Die Gemeindeordnung vom 29. März 2011 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn **Art. 45**
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat Häggenschwil erlassen am: 16. Februar 2012

Hans-Peter Eisenring
Gemeindepräsident

Maria Huwiler
Ratsschreiberin

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Häggenschwil an der Bürgerversammlung beschlossen am: 23. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁹
Gemeindehaushalt					
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	-----	-----	bis 350'000 je Fall		über 350'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-----	-----	bis 35'000 je Fall		über 35'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹⁰ :	bis 100'000 je Fall, höchstens 300'000 je Jahr	bis 50'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-----	bis 350'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 350'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	-----	-----	-----	-----
4. Grundstücke des Finanzvermögens¹¹					
4.1 Erwerb von Grundstücken: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	-----	-----	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	-----	-----	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
Gemeindeunternehmen (Die Kompetenzen gelten für die Elektraversorgung und für die Wasserversorgung zusammen.)					
5. neue Ausgaben					
5.1 einmalige neue Ausgaben			bis 350'000 je Fall		über 350'000 je Fall
5.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben			bis 35'000 je Fall		über 35'000 je Fall
6. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
6.1 Ausgaben oder Mehrausgaben	200'000 je Jahr			bis 500'000 je Jahr, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Jahr

⁹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

¹⁰ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

¹¹ Nachtrag vom 26. März 2018